



## § 1 Einführung

Die Aus- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen obliegt gemäß § 44 Satzung dem Arbeitskreis Schiedsrichter des HHV (AK-SR HHV). Inhalt und Umfang der Ausbildung richten sich nach dieser Vorschrift.

Schiedsrichteranwälter im Sinne der Vorschrift sind alle Sportkameradinnen und Sportkameraden, die an der Ausbildung teilnehmen.

## § 2 Träger der Ausbildung

Die Ausbildung zum Schiedsrichter erfolgt durch die Bezirke. Verantwortlich für die Ausbildung in Theorie und Praxis ist jeweils der Bezirk, bei dem der Schiedsrichteranwalt angemeldet worden ist. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung in einem anderen Bezirk erfolgt. Die Anmeldung muss in jedem Fall bei dem Bezirk erfolgen, in dem der Verein des Anwalters angesiedelt ist.

## § 3 Vorbereitung der Ausbildung

Schiedsrichteranwaltlehrgänge müssen vom Arbeitskreis Schiedsrichter des Bezirkes (AK-SR Bezirk) so rechtzeitig ausgeschrieben werden, dass

- die theoretische Abschlussprüfung im Bezirk bis spätestens 01.11. e. J. erfolgen und
- der Nachweis der praktischen Eignung als Schiedsrichter bis spätestens 31.03. e. J. festgestellt werden kann.

## § 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung darf nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen von § 1 Abs. 5 Schiedsrichterordnung (SchO) erfüllt. Der AK-SR Bezirk kann in der Ausschreibung für die Zulassung Ausschlussgründe im Benehmen mit dem Bezirksvorsitzenden festlegen.

Ausschlussgründe können u. a. sein:

- mehrfacher Abbruch eines Ausbildungsabschnitts;
- mehrfache erfolglose Prüfungsteilnahme;
- Streichung gemäß § 26 SchO.

Der AK-SR Bezirk sichtet die eingegangenen Meldungen der Vereine und entscheidet über die Zulassung zum Lehrgang. Die Lehrgangsstärke soll 35 Teilnehmer nicht überschreiten. Sind mehr Teilnehmer gemeldet, ist der Beauftragte für SR-Anwältler zu informieren. Dieser kann beim Verbandsschiedsrichterwart (VSRW) eine Ausnahme von der Lehrgangsstärke zulassen oder bei der Durchführung eines Parallellehrgangs personelle Unterstützung vermitteln.

Erfolgt im Einzelfall keine Zulassung zur Ausbildung, ist dies dem Verein unter Angabe des Grundes und unter Einräumen einer Frist zur Nachmeldung eines Anwalters (spätestens zum Lehrgangsbeginn) mitzuteilen.

Für die Schiedsrichterausbildung im Rahmen von Projekten können auch Interessenten zugelassen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Anstelle des Schiedsrichterausweises erhalten diese Teilnehmer nach erfolgreicher theoretischer Prüfung eine Bescheinigung, mit der bei Vollendung des 16. Lebensjahres über den zuständigen Bezirksschiedsrichterwart (BSRW) beim VSRW ein Schiedsrichterausweis beantragt werden kann.

## § 5 Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst

- einen theoretischen Teil mit Videoschulungen und praktischen Übungen, in dem der SR-Anwältler die Fertigkeiten als Schiedsrichter vermittelt werden und der mit einer Zwischenprüfung durch den AK-SR Bezirk abschließt;

- einen praktischen Teil als Schiedsrichter, in dem die Anwärter ihre praktische Eignung im Regelfall als Gespann-Schiedsrichter in mindestens sechs Spielen über die volle Spielzeit oder eine entsprechende Anzahl an Turnierspielen nachweisen. Bei diesen Spielen sind sie durch geeignete Sportfreunde, die mit der Meldung zur Ausbildung zu benennen und vom AK-SR Bezirk zu schulen und zu bestätigen sind, betreuend zu beobachten (die Ansetzung der SR-Anwärter in der Sonderspielform 2 x 3 gegen 3 ist nicht zulässig);
- die theoretische Abschlussprüfung nach der praktischen Eignung (6 Spiele) durch den AK-SR HHV.

Die Ausbildung erfolgt in Theorie und Praxis. Die Ausbildung gliedert sich in verschiedene Module und richtet sich nach den jeweils gültigen Vorgaben des DHB. Zusätzlich gibt es ein Heimarbeitsmodul, das wahlweise auch vom Bezirk vermittelt werden kann.

Modul 1: „Der Schiedsrichter“ – Regel 17 – Aufgaben, Rechte, Pflichten, Quellen

Modul 2: „Schiedsrichter im Blickpunkt“

Modul 3: „Heimarbeitsmodul“ – Regel 1–6 und 9–15

Modul 4: „Klare Torgelegenheit“ – Regel 14 und Erläuterungen zu Spielregeln

Modul 5: „Technische Fehler“ – Regel 7 – Spielen des Balles

Modul 6: „erlaubt und nicht erlaubt“ – Regel 8, 16 – Regelwidrigkeiten, Strafen, Bankverhalten

Modul 7: „Praxisteil“ – deutliche Pfiffe und Handzeichen, Regeln in der Praxis

Modul 8: „Gespannmodul“ – Stellungsspiel und Aufgabenverteilung

Modul 9: SK/ZN – Spielberichtsbogen/Elektronischer Spielbericht – Theorie und Praxis

Modul 10: Besondere Spielformen bei Jugendmannschaften

Modul 11: Unterweisung der SR-Paten

## § 6 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung erfolgt anhand

- des Regelheftes (jeweils neueste Ausgabe);
- der Satzung und der Ordnungen des HHV;
- des Ausbildungswerkes „Handball-SR“ (als inhaltliche und methodische Unterstützung der Ausbilder);
- von DHB-Richtlinien und -Lehrbriefen;
- von Arbeitsmaterialien des Verbandsschiedsrichterlehrwartes (VSRLW) in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für SR-Anwärter;
- der Richtlinien des AK-Methodik für die Ausbildung der Schiedsrichter (z. B. Besondere Spielformen bei der Jugend).

Der Regeltext ist als Hausaufgabe von den Anwärtern zu erarbeiten. Im Rahmen der Ausbildung sind Schwerpunkte zu Regelpassagen losgelöst vom Text theoretisch zu behandeln. In der praktischen Ausbildung sind die Themenkreise der theoretischen Ausbildung umzusetzen. Dabei sollen die Beauftragten Methodik der ausrichtenden Bezirke mitwirken, um sowohl spieltaktische Elemente einzubringen, als auch zur speziellen körperlichen Ausbildung der Schiedsrichter beizutragen.

Die Ausbildungsinhalte sind durch Lernzielkontrollen (Kurztests, Beobachtungen) zu begleiten, die Ergebnisse der Prüfungskommission bei der theoretischen Abschlussprüfung vorzulegen.

## § 7 Prüfungstermin

Termine für die Abschlussprüfung durch den HHV in den Bezirken werden nur im Zeitraum zwischen dem 1.9. und dem 31.3. des Folgejahres durchgeführt.

Zusätzliche Prüfungstermine können im Bedarfsfall bei mindestens fünfzehn Prüflingen beim Beauftragten für SR-Anwärter angemeldet und abgestimmt werden. Die Termine sind mit dem Verbandsschiedsrichterlehrwartes (VSRLW) abzustimmen.

Der AK-SR Bezirk lädt zum jeweiligen Prüfungstermin ein:

- die Schiedsrichteranwärter seines Bezirkes;
- die Mitglieder der Prüfungskommission des eigenen Bezirkes gemäß § 8. Die Anzahl der Prüfungsteilnehmer soll die Zahl 35 nicht überschreiten.

VSRW und VSRLW nehmen die Termine im Rahmen der Jahresplanung zur Kenntnis. Der VSRLW bestimmt den Vertreter des HHV für die Prüfungskommission.

## **§ 8 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus:

- dem Vertreter des HHV als Vorsitzender;
- den Bezirksschiedsrichterwarten der beteiligten Bezirke;
- den Bezirksschiedsrichterlehrwarten der beteiligten Bezirke;
- einem Vertreter des Bezirksspielausschusses eines der beteiligten Bezirke in gegenseitiger Absprache. Sie ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder oder von ihnen Beauftragte, die einem der beteiligten Arbeitskreise Schiedsrichter oder Bezirksspielausschüsse angehören müssen, anwesend sind.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann für die Durchführung der Prüfung notwendige Entscheidungen treffen.

## **§ 9 Durchführung der Prüfungen**

Der Fragebogen für die theoretische Zwischenprüfung wird durch den AK-SR Bezirk aus einem Fragenkatalog für Schiedsrichteranwärter, der jährlich durch den VSRLW zur Verfügung gestellt wird, zusammengestellt und muss mindestens 20 Fragen umfassen.

Der Fragebogen für die theoretische Abschlussprüfung durch den HHV wird zentral vom Beauftragten für SR-Anwärter erstellt und umfasst mindestens 25 Fragen und mindestens 10 Videoszenen, die den gesamten Bereich des Regelwerkes abdecken sollen.

Die Prüfungsdauer ist so zu bemessen, dass pro Frage im Durchschnitt 60 bis 90 Sekunden zur Verfügung stehen.

Die Prüfungskommission wertet die Fragebogen umgehend aus, während die Fragen besprochen werden. Die theoretische Prüfung gilt, als bestanden, wenn mindestens 75 % der Fragen richtig beantwortet worden sind.

Im Übrigen gilt als Anhalt:

- 25 bis 30 % Fehler: unmittelbare mündliche Nachprüfung
- über 30 % Fehler: neuer Lehrgang

Das Prüfungsergebnis soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden.

## **§ 10 Mündliche Nachprüfung**

Bei einer mündlichen Nachprüfung sind Fragen aus dem Fragenkatalog des VSRLW in Abstimmung mit dem Beauftragten für SR-Anwärter zu verwenden. Die Anzahl der Fragen ist abhängig von der Anzahl der Fehler bzw. der erreichten Punkte im Fragebogen. Die Prüfungsfragen werden durch den Vertreter des AK-SR HHV ausgewählt und abgefragt.

Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Bestehen der Prüfung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vertreters des AK-SR HHV.

## **§ 11 Informationspflichten**

Nach Abschluss der theoretischen Abschlussprüfung übersendet der AK-SR Bezirk für den jeweils eigenen Bereich

- das Prüfungsprotokoll an den VSRW, den VSRLW, Beauftragten für SR-Anwärter und den eigenen BSRW;
- eine Aufstellung der erfolgreichen Anwärter an den VSRW und den eigenen Bezirksvorsitzenden.

### **§ 12 Schiedsrichterausweis**

Nach erfolgreich bestandener theoretischer Zwischenprüfung wird vom AK-SR Bezirk beim VSRW ein Schiedsrichterausweis beantragt, dessen Gültigkeit gemäß § 1 SchO auf sechs Monate begrenzt ist.

Wird am Ende der praktischen Bewährungszeiten gemäß § 5 festgestellt, dass der SR-Anwärter praktisch ungeeignet ist, wird dies seinem Verein durch den AK-SR Bezirk mitgeteilt. Der Schiedsrichter-Ausweis wird dann nicht verlängert. Die Anwendung der §§ 14 und 15 SchO bleibt von diesem Verfahren unberührt.

### **§ 13 Allgemeine Hinweise, Rechte der Ausbilder**

Die Räumlichkeiten, die zur Durchführung des Lehrganges und insbesondere zur Prüfung benutzt werden sollen, müssen geeignet sein, eine gute Lehrgangsatmosphäre zu erzielen.

Den Ausbildern steht das Recht zu, Anwärter, die den Lehrgang massiv stören, zu ermahnen und bei Fortdauer auch auszuschließen. Der AK-SR Bezirk kann solche Lehrgangsteilnehmer, die sich während der Ausbildung, z. B. bei Lernzielkontrollen, als ungeeignet erweisen, nicht zur Prüfung zulassen bzw. von der weiteren Teilnahme ausschließen.

Die Maßnahmen des AK-SR Bezirk, die zum Lehrgangsausschluss oder zur Nichtzulassung zur Prüfung führen, sind dem Verein des Anwärters mitzuteilen.

Der AK-SR Bezirk hat das Recht, neutrale Beobachtungen der Anwärter im Rahmen der Ausbildung anzusetzen. Die Kostenregelung ist durch den jeweiligen Bezirksspielausschuss festzulegen.

### **§ 14 Pflichten der Schiedsrichteranwälter**

Die Anwärter sind verpflichtet, an den Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung und an den Fortbildungsmaßnahmen ihres Bezirkes teilzunehmen und sich so zu verhalten, dass das Erreichen des Lehrgangsziels nicht erschwert wird.

Für den Arbeitskreis Schiedsrichter HHV

gez. Tobias Weyrauch  
Vizepräsident Spieltechnik

gez. Peter Sauerwald  
komm. Verbandsschiedsrichterwart